

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte der Erbringung von Leistungen in den Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) durch Quickline an juristische und natürliche Personen (nachfolgend Kunde) im Rahmen eines oder mehrerer Dienstleistungsverträge. Die AGB gelten als integrierender Vertragsbestandteil des jeweiligen Dienstleistungsvertrags.
- 1.2 Mit Dienstleistungsverträgen sind jene Verträge gemeint, die konkrete Leistungspflichten zwischen dem Kunden und Quickline begründen.
- 1.3 Weitere Bestandteile des Dienstleistungsvertrages sind die für die jeweilige Dienstleistung geltenden spezifischen Benutzungsrichtlinien.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann gültig, wenn Quickline sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Sie gelten in diesem Fall nur für das jeweilige Einzelgeschäft.

2 Beginn, Dauer und Beendigung des Dienstleistungsvertrages

- 2.1 Der Dienstleistungsvertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 2.2 Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, anderslautende schriftliche Vereinbarung vorbehalten.
- 2.3 Mangels anderer Abrede kann jede Vertragspartei den Dienstleistungsvertrag per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein Monatsende auflösen, erstmals jedoch auf Ende der im Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien festgelegten Mindestvertragsdauer. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag auch innerhalb anderer Fristen bzw. auf einen anderen Termin hin aufgelöst werden. Quickline bestätigt die Kündigung schriftlich.
- 2.4 Aus wichtigem Grund kann Quickline den Dienstleistungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen von Quickline oder die mittels dieser Dienstleistung bezogenen Drittleistungen rechts- und zweckwidrig genutzt, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben sowie wenn die Leistungs- respektive Nutzungsbestimmungen von Quickline oder Dritten missachtet werden. Als wichtiger Grund gilt weiter die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung einer Partei. In diesen Fällen gilt das ausserordentliche Kündigungsrecht nur für die andere Partei.
- 2.5 Im Falle der Beendigung des Vertrags arbeiten die Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammen. Sofern eine Mindestvertragsdauer vereinbart ist und der Kunde den Vertrag vor deren Ablauf kündigt, muss er Quickline das bis zum Ende der Mindestlaufzeit geschuldete Entgelt bezahlen, selbst wenn er die Dienstleistungen nicht mehr nutzt. Eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit Quickline bleibt vorbehalten. Die Betriebsübergabe sowie die Räumung etwaiger Räumlichkeiten und die Rückgabe von Schlüsseln durch den Kunden haben binnen 30 Tagen nach Beendigung des jeweiligen Vertrags zu erfolgen. Leistungen von Quickline im Rahmen der Vertragsbeendigung, die nicht in den Dienstleistungsverträgen erfasst sind, werden von Quickline zu den jeweils geltenden Standardansätzen (vgl. «Verrechnungssätze für Support und Wartung») offeriert.

3 Pflichten von Quickline

- 3.1 Quickline erbringt die vertraglich spezifizierten Dienstleistungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Der Kunde ist verpflichtet, Weisungen klar, sachgerecht und auf Verlangen von Quickline schriftlich zu erteilen. Quickline muss unsachgemässe Weisungen des Kunden nicht befolgen. Führen Weisungen zu Mehrkosten für Quickline, ist sie zur Weiterverrechnung an den Kunden berechtigt.
- 3.2 Quickline darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen, Dritte (insbesondere Subunternehmer, Partner) bzw. Mitarbeiter von diesen Dritten beziehen.
- 3.3 Sofern Quickline gegenüber dem Kunden als Generalunternehmerin auftritt, haftet sie für ihre Subunternehmer wie für sich selbst. Ansonsten haftet Quickline nur für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der beigezogenen Dritten. Wenn der Kunde von Quickline den Beizug eines bestimmten Subunternehmers verlangt, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Subunternehmer allein zu tragen.
- 3.4 Quickline kann keine Gewähr für die ununterbrochene und fehlerfreie Erbringung der Dienstleistung übernehmen bzw. nur im Rahmen der in den Dienstleistungsverträgen vorgesehenen Service Level Agreements (SLA). In Bezug auf Störungen bei der Nutzung von Dienstleistungen oder bei sonstigem Verzug von Quickline gelten die Leistungspflichten von Quickline nicht als Verfalltagsgeschäfte. Gerät Quickline in Verzug, steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt von diesem Vertrag zu, sofern er Quickline umgehend schriftlich abmahnt und zur Behebung zweimal eine angemessene Frist gewährt. Angekündigte Unterbrechungen der Dienste, insbesondere infolge von Wartungsarbeiten, begründen keinen Verzug. Im Falle einer Vertragsbeendigung sind diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht worden sind, voll zu vergüten; der Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht.
- 3.5 Die dem Kunden für die Nutzung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte verbleiben im Eigentum von Quickline, und der Kunde hat daran weder Verfügungs- noch Urheberrechte.
- 3.6 Quickline unterstützt den Kunden bei der Herstellung eines stabilen Zustands zur Benutzung der Dienstleistungen. Wird hierzu ein Aufwand über das übliche Mass in Anspruch genommen oder ist der von Quickline erbrachte Aufwand auf eine Fehlfunktion von Anlageteilen des Kunden oder auf dessen unsachgemässe Bedienung zurückzuführen, so wird Quickline dem Kunden ihren Mehr- bzw. Gesamtaufwand zu den aktuellen Ansätzen von Quickline in Rechnung stellen.
- 3.7 Quickline verpflichtet sich, nur während der üblichen Arbeitszeiten Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienstleistungen in Angriff zu nehmen bzw. durchzuführen. Als übliche Arbeitszeiten gelten die Wochentage, Montag bis Freitag, 07.00-18.00 Uhr, mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen Feiertage Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Quickline wird je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume Massnahmen zur Erhaltung der guten Dienstqualität treffen, verpflichtet sich aber vertraglich nicht dazu. Vorbehalten bleibt die Behebung von Störungen und Fehlfunktionen im Falle von speziellen Verträgen oder SLA.
- 3.8 Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Rückerstattung der von Quickline in Rechnung gestellten Dienstleistungen, wenn die

vertraglich und in den SLA aufgeführte Verfügbarkeit dem Kunden aus durch Quickline zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung stehen. Die vertraglichen Gewährleistungen gelten nicht im Falle von Vorkommnissen oder Umständen, deren Ursachen im Machtbereich des Kunden liegen, von diesem mitzuverantworten oder ganz oder teilweise auf sein Verschulden zurückzuführen sind (z.B. Manipulationen an der von Quickline zur Verfügung gestellten Hardware oder Installation und Störungen, die vom Netzwerk des Kunden ausgehen), sowie im Falle von höherer Gewalt. Für Betriebsmittel, die vom Kunden beigestellt werden, ist Quickline nicht verantwortlich. Die Rückerstattung erfolgt gemäss den vertraglich vereinbarten SLA im Zusammenhang mit der von Quickline in der Rechnungsperiode bezogenen Dienstleistungsmenge und Nutzungsdauer. Der Minderungsanspruch ist vertraglich für die jeweiligen Dienstleistungen in den entsprechenden SLA festgehalten.

- 3.9 Rückforderungsansprüche des Kunden erlöschen, sofern der Anspruch nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der betroffenen Rechnungsperiode schriftlich bei Quickline gerügt und hierfür bei Quickline eine entsprechende Gebührenrückforderung geltend gemacht worden ist.

- 3.10 Die Beweislast bezüglich der Nichtverfügbarkeit liegt beim Kunden.

4 Betriebsmittel, Wartung und Unterhalt

- 4.1 Die Planung, die Beschaffung, der Betrieb, der Schutz, der Unterhalt, die Wartung, die Überwachung, die Erneuerung bzw. Aufrüstung und der sonstige Einsatz der für die Erbringung der Leistungen von Quickline notwendigen Betriebsmittel liegt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Verantwortung von Quickline. Dies gilt auch für eingesetzte Hard- und Software, mit Ausnahme der vom Kunden gemäss Dienstleistungsvertrag beizustellenden Betriebsmittel (Hard- und Software).

- 4.2 Unter Wartung und Unterhalt werden alle planbaren Aktivitäten an den im Dienstleistungsvertrag beschriebenen Dienstleistungen von Quickline verstanden, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Nicht unter die Bedingungen von Wartung und Unterhalt fallen ungeplante Ausfälle (Störungen).

- 4.3 Muss die von Quickline zur Verfügung gestellte Infrastruktur infolge gesetzlicher Vorschriften geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt werden, trägt, sofern im Dienstleistungsvertrag nicht anders festgelegt, Quickline die entsprechenden Kosten.

- 4.4 Wird die von Quickline vertraglich zur Verfügung gestellte Infrastruktur auf Betreiben des Kunden geändert, ergänzt, ersetzt oder versetzt, trägt der Kunde die entsprechenden Kosten.

- 4.5 Wartung und Unterhalt der kundeneigenen Anlagen (Hard- und Software) ist Sache des Kunden.

5 Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für Quickline unentgeltlich erbracht werden. Kommt der Kunde diesen wesentlichen Vertragspflichten oder seinen Obliegenheiten nicht oder nicht hinreichend nach, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwendungen usw.) vom Kunden zu tragen.

- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von Quickline sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen. Alle Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung durch den Kunden schriftlich zu rügen.

- 5.3 Nimmt der Kunde mittels der Quickline-Dienstleistungen auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so ist der Kunde für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen von Quickline durch diese Dritten selber verantwortlich und kann im Schadensfall direkt haftbar gemacht werden. Der Kunde ist weiter verpflichtet, mit den Dritten direkt über die Benutzung von deren Dienstleistungen abzurechnen. Eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit Quickline bleibt vorbehalten.

- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich ferner, die für den von ihm herbeigeführten Daten und Informationsaustausch geltenden kantonalen und eidgenössischen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Datenschutzes, des Fernmeldewesens und des Urheberrechts, einzuhalten.

- 5.5 Anderslautende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, sind zum Bezug von Quickline-Dienstleistungen nur der im Vertrag erwähnte Kunde bzw. dessen Mitarbeiter und allfällig im Rahmen eines Auftrags oder Werkvertrags beigezogene Dritte berechtigt, und zwar nur, sofern der Bezug von Quickline-Dienstleistungen in direktem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer arbeits- bzw. auftrags- oder werkvertragsrechtlichen Pflichten in Zusammenhang steht. Jede Verwendung und jedes Zugänglichmachen der Quickline-Dienstleistungen an Dritte ist dem Kunden untersagt, sofern dies im Dienstleistungsvertrag nicht ausdrücklich erlaubt wird.

- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die ihm aus dem Dienstleistungsvertrag erwachsenden Pflichten ebenfalls einhalten. Diese Regelung gilt auch für vom Kunden im Rahmen eines Auftrags- oder Werkvertrags beigezogene Dritte.

- 5.7 Der Kunde hat den Mitarbeitern von Quickline während der üblichen Arbeitszeiten und wenn die Erhaltung der Dienstqualität dies erfordert, Zugang zu den technischen Anlagen, die von Quickline zur Verfügung gestellt oder die vom Kunden zur Nutzung der Quickline-Dienstleistungen genutzt werden, zu gewähren.

- 5.8 Der Kunde verpflichtet sich, Quickline sofort über ihm zur Kenntnis gelangende Mängel, Störungen, Gefahren oder Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen oder Anlagen sowie insbesondere über rechts- und vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen durch ihn, seine Mitarbeiter oder von ihm beigezogene Dritte sowie durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker) zu informieren.

- 5.9 Es ist Sache des Kunden, die in seinem Besitze befindlichen Informatikanlagen und Geräte, welche für die Quickline-Dienstleistungen benutzt werden, sowie die hierzu eingesetzten oder durch die Quickline-Dienstleistungen erreichbaren Daten inklusive Programmdateien vor unbefugtem Zugriff und Manipulation zu schützen.

- 5.10 Eine Weitervermietung oder Untervermietung der Kommunikationsinfrastruktur an Dritte ist ohne Einwilligung von Quickline gestattet. Quickline übernimmt jedoch gegenüber diesen Dritten keine Rechte und Pflichten und schliesst jegliche Haftung gegenüber diesen aus.

- 5.11 Der Kunde ist selbst verantwortlich für alle Lizenzen, Konzessionen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die für die Installation und den Betrieb der kundeneigenen Anlage in seinen oder den Quickline-Räumlichkeiten erforderlich sind.

- 5.12 Er verpflichtet sich weiter, Quickline-Dienstleistungen in keiner Art und Weise zu nutzen, welche bei Quickline oder Dritten zu einem Schaden führen könnten.

6 Vergütung

- 6.1 Die Vergütung für die von Quickline zur Verfügung gestellten Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Preisen zwischen Quickline und dem Kunden. Sofern bei Preisangaben nicht anders vermerkt, verstehen sich alle Vergütungen exklusive Abgaben und Steuern, welche vom Kunden zusätzlich zu entrichten sind. Im heutigen Zeitpunkt ist dies die Mehrwertsteuer. Sollten in Zukunft Abgaben, Steuern oder sonstige Belastungen neu erhoben werden oder sich verändern, ist Quickline berechtigt, die Vergütung um diese Beträge anzupassen. Quickline kann die Preise jederzeit, insbesondere aber im Falle geänderter betrieblicher oder geschäftlicher Verhältnisse (z.B. neue Standards oder regulatorische Vorgaben, neue Technologien, Lieferantenumstellungen, veränderte Gestehungskosten, Teuerung) unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 50 Tagen schriftlich auf Monatsende anpassen. Sofern es sich um wesentliche Anpassungen handelt, steht dem Kunden ein ausserordentliches Recht auf Kündigung der betroffenen Verträge auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu, das er binnen 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Anpassung schriftlich ausüben muss. Ohne schriftliche Kündigung werden die Anpassungen für den Kunden verbindlich. Die Anpassung der Preise an die Teuerung, an veränderte Abgaben, Steuern, erhöhte Elektrizitäts- und Netznutzungspreise oder sonstige neue Belastungen gilt nicht als wesentliche Anpassung und begründet kein ausserordentliches Kündigungsrecht. Verbesserungen des Dienstleistungsangebots unter Beibehaltung der Preise sowie Preisreduktionen können von Quickline auch mit einer kürzeren Mitteilungsfrist auf Monatsende in Kraft gesetzt werden. In diesen Fällen besteht kein Kündigungsrecht des Kunden.
- 6.2 Die Vergütungen werden dem Kunden quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt. Angebrochene Kalendermonate werden pro rata in Rechnung gestellt. Die Vergütungen werden innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto zur Zahlung fällig. Der Kunde hat die auf der Rechnung genannte Bankverbindung für seine Zahlung zu verwenden. Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt ein Verzugszins von 5 % p. a. als vereinbart. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Verzug, kann Quickline die Erbringung von Dienstleistungen von der Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.
- 6.3 Senkt Quickline die Preise für Dienstleistungen, kann sie gleichzeitig gewährte Rabatte entsprechend anpassen.
- 6.4 Auf Wunsch kann der Kunde die Berechnungsgrundlagen für die Rechnungsstellung schriftlich anfordern. Quickline stellt dem Kunden die Berechnungsgrundlagen zu, sofern diese mit vertretbarem technischem Aufwand erarbeitet werden können.
- 6.5 Vom Kunden geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen (vgl. «Verrechnungssätze für Support und Wartung») von Quickline in Rechnung gestellt.
- 6.6 Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen gehen ohne anderslautende Vereinbarung zulasten des Kunden und werden separat in Rechnung gestellt.
- 6.7 Eine Verrechnung von Forderungen durch den Kunden ist nur mit Zustimmung von Quickline zulässig.
- ## 7 Haftung
- 7.1 Quickline haftet für den nachgewiesenen Schaden, der dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsver-

letzung von Quickline entsteht. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. In keinem Fall haftet Quickline für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Daten- oder Reputationsverluste. Quickline haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch Missbrauch der Kommunikationsinfrastruktur durch Dritte zugefügt werden. Für die Kompatibilität der vom Kunden verwendeten Hard- und Softwarekomponenten ist der Kunde selber verantwortlich.

- 7.2 Quickline haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Sabotage, Streik, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw. Kann Quickline ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Quickline haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen.
- 7.3 Sind in den Dienstleistungsverträgen (einschliesslich deren Anhänge) Vertragsstrafen (insb. Entschädigungen in Abhängigkeit zur erzielten Verfügbarkeit) zulasten von Quickline enthalten und werden diese vom Kunden geltend gemacht, so stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche, auch nicht Schadenersatz oder eine Rückerstattung bzw. Minderung, zu.
- 7.4 Der Kunde kann für alle Schäden, welche bei Quickline oder Dritten durch seine Benutzung der Quickline-Dienstleistungen entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden. Im Falle einer unzulässigen Benutzung durch den Kunden, seine Mitarbeiter oder durch von ihm vertraglich beigezogene Dritte sowie durch Dritte, welche ohne Autorisierung von Quickline oder des Kunden über die kundenseitige Informatikanlage zu den Quickline-Dienstleistungen Zugang genommen haben (z.B. Hacker), kann Quickline zudem sämtliche Verbindungen des Kunden ohne Ankündigung sofort unterbrechen. Sollte Quickline oder ihre Mitarbeiter wegen der Rechtswidrigkeit der vom Kunden auf der Kommunikationsinfrastruktur angebotenen Informationen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich verfolgt und/oder zur Verantwortung gezogen werden, hat der Kunde für den Schaden und allfällige Genugtuungsansprüche aufzukommen.

8 Übrige Bestimmungen

- 8.1 Eigentumsverhältnisse
Die von Quickline zur Verfügung gestellte Kommunikationsinfrastruktur bleibt in jedem Fall im Eigentum von Quickline resp. der von ihr beigezogenen Dritten. Die Eigentums Grenzen sind im Dienstleistungsvertrag definiert.
- 8.2 Eintrag in die Referenzliste
Erhebt der Kunde keinen schriftlichen Einspruch, so ist Quickline berechtigt, den Namen des Kunden in der Referenzliste zu führen.
- 8.3 Geheimhaltung
Quickline darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen. Die Vertragsparteien verpflichten sich und beigezogene Dritte zur Geheimhaltung des Dienstleistungsvertrags samt Anhang und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller Tatsachen und Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Dienstleistungsvertrags bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwei Jahre weiter.

- 8.4 **Datenschutz**
Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes jederzeit einzuhalten. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen.
- 8.5 Die kundenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes behandelt. Quickline erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Sie können in diesem Rahmen an Dritte weitergegeben werden.
- 8.6 **Absetzen von Notrufen**
Durch das One- Number- Konzept bei der virtuellen PBX können Sie an jedem Standort über Ihre Firmennummer telefonieren. Wenn ein Notruf ausserhalb Ihres Firmenhauptsitzes abgesetzt wird, können wir den Standort des Anschlusses nicht ermitteln und die korrekte Leitweglenkung nicht garantieren. Verwenden Sie für Notrufe wenn immer möglich ein dazu geeignetes Kommunikationsmittel.
- 8.7 **Exklusivität und Konkurrenz**
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle damit verbundenen Dienstleistungsverträge begründen für keine der Parteien Exklusivitätsrechte. Insbesondere kann Quickline gleiche Verträge mit anderen Unternehmungen über gleiche oder ähnliche Leistungen abschliessen. Zudem kann Quickline auch als Konkurrent zum Kunden auftreten und gleiche oder ähnliche Angebote wie dieser erbringen.
- 8.8 **Rechtsnachfolge**
Die Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Rechte und Pflichten aus den Dienstleistungsverträgen können nur in schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an einen Rechtsnachfolger abgetreten bzw. übertragen werden. Quickline kann Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung auf Gesellschaften der Quickline-Gruppe abtreten bzw. übertragen.
- 8.9 **Schriftlichkeit**
Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrags, inklusive der Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- 9 Schlussbestimmungen**
- 9.1 Der Dienstleistungsvertrag bzw. die Dienstleistungsverträge (einschliesslich dieser AGB) ersetzen jeweils alle früheren Absprachen, Angebote, Ausschreibungen, Spezifikationen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand der jeweiligen Dienstleistungsverträge, es sei denn, es wird ausdrücklich auf diese verwiesen.
- 9.2 Quickline kann den Dienstleistungsvertrag inklusive Anhängen jederzeit ändern oder ergänzen. Ohne schriftliche Kündigung gemäss Ziffer 6.1 auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden die Änderungen und Ergänzungen für den Kunden verbindlich. Die Änderung resp. Ergänzung wird dem Kunden 50 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist bekannt gegeben.
- 9.3 Sollte sich eine Klausel dieses Vertrags aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken im Vertrag.
- 9.4 Beide Vertragsparteien bemühen sich, allfällige Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Kommt keine gütliche Einigung zustande, so wird als ausschliesslicher Gerichtsstand Arlesheim vereinbart. Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar.